

# Wegfall von Ermächtigungen zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

---

## **Wegfall von Ermächtigungen zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Gefahrstoff-, Biostoff- und Gentechnik-sicherheitsverordnung seit 1. Januar 2005 Konsequenzen für Ärztinnen und Ärzte**

Am 1. Januar 2005 trat eine Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien in Kraft. Mit der Novellierung der Gefahrstoffverordnung und damit gleichzeitig der Biostoffverordnung sowie der Gentechnik-sicherheitsverordnung hat sich die Bestellung von Ärzten, die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführen dürfen, grundlegend geändert

### **§ 15 Abs. 3 GefStoffV besagt:**

„Der Arbeitgeber hat die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durch Beauftragung eines Arztes sicherzustellen. Er darf nur Ärzte beauftragen, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen. Der beauftragte Arzt hat für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle Aus-

rüstung erfordern, Ärzte hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen“.

Diese neue gesetzliche Regelung hat zur Folge, dass sämtliche bisherige staatliche Ermächtigungen für die Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu den drei genannten Verordnungen für Ärzte ersatzlos entfallen.

In Sachsen sind auf der Grundlage des § 20 der Gefahrstoffverordnung folgende Sonderregelungen für den Unternehmer möglich:

1. Ein Unternehmer kann einen Arzt mit der so genannten „kleinen Fachkunde nach BGV A7 § 3 Abs. 4“ weiterhin mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen beauftragen, wenn dieser Arzt bereits vor dem 31. Dezember 2004 diese Aufgabe wahrgenommen hat.

2. Ärzte mit „befristeter arbeitsmedizinischer Fachkunde nach § BG A7 § 3, Abs. 3“, die zum Betriebsarzt bestellt werden, dürfen sich während der Laufzeit der befristeten Fachkunde betriebsärztlich betätigen und arbeits-

medizinische Vorsorgeuntersuchungen nach den genannten Verordnungen durchführen.

Zusätzlich wurden bislang durch die zuständige Behörde auch Fachärzte ohne betriebsärztliche Qualifikation, zum Beispiel Pulmologen, Dermatologen, Hals-Nasen-Ohrenärzte, ermächtigt. Diese Ermächtigungen entfallen ebenfalls ersatzlos. Nach § 15 Abs. 3 Satz 3 muss jedoch der beauftragte Arzt für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle Ausrüstung erfordern, Ärzte hinzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen. So werden künftig die Spezialisten für Organerkrankungen nicht mehr durch Ermächtigungen unmittelbar, sondern im Rahmen von Konsilien hinzugezogen.

Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) kann im Internet unter <http://217.160.60.235/BGBL/Bgb11f/bgb1104s3758.pdf> eingesehen werden. Im Deutschen Ärzteblatt erschien die Mitteilung im Heft 34-35, Jg.102, 29. August 2005.